

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 1. September 2014
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.643

Bern / Universität Instandsetzung Mittelstrasse 43 Mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Mit GRB vom 9. Juni 2011 hat der Grosse Rat den Kauf zweier Liegenschaften der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) in Bern für die künftige Nutzung durch die Universität Bern genehmigt. Dies mit der Auflage, dass die Ausgaben für die Sanierung und Bereitstellung der beiden Liegenschaften insgesamt nicht mehr als Fr. 54 Mio. betragen dürfen. Die beiden Gebäude stehen an idealer Lage im Berner Länggassquartier, wo sich der grösste Teil der übrigen Universitätsgebäude befindet. Nutzen und Gefahr werden am 31. Dezember 2014 an den Kanton übergehen.

Mit dem beantragten Kredit von Fr. 39,45 Mio. (Gesamtkredit Fr. 45,6 Mio., abzüglich der bereits bewilligten Planungs- und Projektierungskosten von Fr. 6,15 Mio.) sollen die Instandsetzungsarbeiten an der Mittelstrasse 43 realisiert werden.

Die Gesamtinvestitionen (Kauf und Instandsetzung) werden vom Bund mit Fr. 5'250'180.-- für den Kauf und voraussichtlich rund Fr. 6'300'000.-- für die Instandsetzung subventioniert. Die Beiträge werden von den zu bewilligenden Ausgaben abgezogen werden können.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten und die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz UFG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 62 und 63
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. April 2011 (Zeitpunkt der Genehmigung des Kaufgeschäfts durch den Grossen Rat), Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.5 Punkte.

Gesamtkosten

Fr. 45'600'000.--



Beinhaltend:

Baulicher Eingriff	Fr.	15'150'000.--	
Energetische Massnahmen	Fr.	7'650'000.--	
Erdbebenertüchtigung	Fr.	970'000.--	
Brandschutz	Fr.	1'350'000.--	
Haustechnische Anlagen	Fr.	13'240'000.--	
Umgebungsarbeiten	Fr.	760'000.--	
Betriebseinrichtungen / Ausstattung	Fr.	1'280'000.--	Fr. 40'400'000.--
Zwischentotal Grundeingriff			Fr. 40'400'000.--
zuzüglich 3 % Reserve GPL	+	Fr. 1'200'000.--	
zuzüglich 3 % Reserve AGG	+	Fr. 1'200'000.--	
zuzüglich 7 % Reserve BVE	+	Fr. 2'800'000.--	
abzüglich bereits bewilligte Ausgaben für Vorstudien (Kredit KBM vom 29.02.2012 und RRB Nr. 1831/2012)	-	Fr. 970'000.--	
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV			Fr. 44'630'000.--
abzüglich bereits bewilligte Ausgaben für die Projektierung (GRB 23. Januar 2013)	-	Fr. 5'180'000.--	
Zu bewilligender Ausführungskredit			Fr. 39'450'000.--

Es handelt sich um einmalige und neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

An die Gesamtinvestitionen (Kauf und Instandsetzung) werden Bundesbeiträge ausgerichtet. Für den Kauf hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) mit Verfügung vom 21. Dezember 2012 einen Beitrag von Fr. 5'250'180.-- zugesprochen. Für die Instandsetzung kann gemäss Bestätigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 7. April 2014 von einem geschätzten Beitrag von rund Fr. 6'300'000.-- ausgegangen werden.

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Entwicklung des Liegenschaftsbestandes (Nr. 09.15.9120)

Es handelt sich um einen mehrjährigen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG.

Er wird voraussichtlich und vorbehältlich der Genehmigung der jährlichen Voranschläge mit den folgenden Zahlungen abgelöst, die in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt sind:

		Rechnungsjahr / Betrag	
Konto 4980 503100	Amt für Grundstücke und Gebäude Neu- und Umbauten von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	2012/13	Fr. 1'300'000.--
		2014	Fr. 2'500'000.--
		2015	Fr. 3'500'000.--
		2016	Fr. 18'000'000.--
		2017	Fr. 19'200'000.--
		2018	Fr. 1'100'000.--

5 Bedingungen

Die unter Ziffer 3.3.3 des Vortrags zusätzlich vorgesehenen Massnahmen können unter den folgenden Bedingungen ausgeführt werden:

1. Soweit sie durch Einsparungen im Grundeingriff finanziert werden können.
2. Soweit sie durch nicht verwendete Kreditreserven GPL und AGG finanziert werden können.
3. Die Reserve BVE dient ausschliesslich zur Abdeckung von Projektrisiken und Unvorhergesehenem und kann nicht für die Finanzierung der zusätzlich vorgesehenen Massnahmen verwendet werden.

6 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Bern, 1. September 2014

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Struchen*
Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Septembersession 2014 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 1. Oktober 2014

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 5. Januar 2015

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 4. Februar 2015